

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 29 (1954)
Heft: 8

Artikel: Bundesrätlicher Gegenvorschlag zur Mieterschutzinitiative des Gewerkschaftsbundes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrätlicher Gegenvorschlag zur Mieterschutzinitiative des Gewerkschaftsbundes

Der Bundesrat hat am 20. Juli zur Mieterschutzinitiative Stellung genommen und beschlossen, dem Volk und den Ständen einen Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen. In diesem sollte die Fortsetzung der geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über die «Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle» in Vorschlag kommen.

Der am 27. Juli publizierte Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung bestätigt diese Meldung. An Stelle der Mieterschutzinitiative beantragt der Bundesrat, dem Volk und den Ständen folgenden Verfassungszusatz zur Annahme zu empfehlen:

«Die Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle wird bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.

Der Bundesbeschluß vom 10. Juni 1953 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle bleibt längstens bis zum 31. Dezember 1960 in Kraft. Er kann auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.»

In der eingehenden Begründung seiner Stellungnahme führt der Bundesrat einleitend aus, daß die Mieterschutzinitiative sowohl eine Ausdehnung und Verschärfung als auch eine Verlängerung der Preiskontrolle in ihrer heutigen Form beabsichtige. Ihr grundlegender Unterschied zum geltenden Recht liege darin, daß dieses vom Gedanken eines schrittweisen Abbaues der Preiskontrolle beherrscht ist, wogegen die Initiative deren Weiterführung und Ausweitung postuliert. Der sachliche Geltungsbereich der Kontrollfunktionen des Bundes würde unter anderem auch dadurch erweitert, daß der Mietzinskontrolle sämtliche seit dem 31. Dezember 1946 bezugsbereit gewordenen Neubauten unterständen, wogegen nach der geltenden Ordnung die Neubauten der Jahre 1947 und 1948 freigegeben sind.

Nach der Formulierung des Volksbegehrens wäre der Bundesrat zur Preisüberwachung nicht nur befugt, sondern verpflichtet. Das hätte für den Bund eine Erweiterung seines Aufgabenbereiches zur Folge. Ganz besonders schwer wiegt nach der Auffassung des Bundesrates, daß nach der Mieterschutzinitiative *Höchstpreisvorschriften* erlassen werden *müßten*, sobald Störungen in den Marktverhältnissen eintreten oder wenn die Preisbildung durch staatliche Schutzmaßnah-

men beeinflußt wird. Eine solche Betrachtungsweise schieße über das Ziel hinaus. Ihre Verankerung in der Verfassung würde den Bund mit der Pflicht zum Erlaß einer Fülle von entbehrlichen Höchstpreisvorschriften belasten.

Da die Mieterschutzinitiative die individuelle Festsetzung höchstzulässiger Mietzinse wiederum in den Vordergrund rückt, würde ihre Annahme die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes und damit der Diskrepanz zwischen Mietzinsen für Wohnungen in Alt- und Neubauten mit sich bringen. Somit würde sich auch in Zukunft die Nachfrage im wesentlichen auf die billigen Wohnungen in Altbauten konzentrieren, so daß weiterhin vornehmlich die teureren Wohnungen leer blieben.

Schwere Bedenken macht der Bundesrat ferner gegen die Ausschaltung der Bundesversammlung bei der Ausführungsgesetzgebung geltend. Es sei nicht normal, daß die Ausführung einer so wichtigen Materie direkt dem Bundesrat anheimgestellt wird.

Direkt polemisch wird beigefügt: «Jedenfalls wird sich die Aktivbürgerschaft darüber klar sein müssen, daß sie durch die Annahme der Initiative auf jedes weitere Mitspracherecht bei der näheren Ausgestaltung der Preiskontrolle verzichten würde.»

Bezüglich der rechtlichen Situation im Falle der Annahme der Mieterschutzinitiative hält der Bundesrat dafür, daß sie ab 1. Januar 1955 an die Stelle des geltenden Verfassungsartikels und des Ausführungsbeschlusses der Bundesversammlung vom Juni 1953 treten würde. Die generelle Mietzinserhöhung vom 1. Juni 1954 (fünf Prozent) bliebe in Kraft.

Zur materiellen und formellen Begründung seines Gegenvorschlages führt der Bundesrat aus, daß das Ziel der geltenden Rechtsordnung, nämlich die Beseitigung der Diskrepanz zwischen den Mietzinsen von Alt- und Neuwohnungen, wahrscheinlich bis Ende 1956 nicht erreicht sein werde. Es hätte sich deshalb auch ohne die Mieterschutzinitiative voraussichtlich die Notwendigkeit ergeben, die geltenden Bestimmungen in geeigneter Form zu verlängern. Da nun aber ohnehin eine neue Abstimmung des Volkes und der Stände über Fragen der Preiskontrolle nötig geworden sei, scheine es angezeigt und zweckmäßig, diese Verlängerung ebenfalls im jetzigen Augenblick zur Diskussion zu stellen. sbp.

«Billige und gute Wohnungen»

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz gab im Juli 1954 eine Sondernummer des «Vertrauensmannes» heraus, die die Ergebnisse der beiden Konferenzen zur Behandlung der Wohnbauprobleme vom 19. September 1953 und 29. Mai 1954 zusammenfaßt. Sie enthält folgende Beiträge:

Nationalrat Walther Bringolf: Einleitung; *Heinrich Gerteis*: Die heutige Situation im sozialen Wohnungsbau; *L. Spiro*, La Chaux-de-Fonds: Planung im sozialen Wohnungsbau; *Emil Schällibaum*, Neuhausen: Der Weg zu billigen, guten Wohnungen; *Emil Schällibaum*: Gute Wohnungen erleichtern die

tägliche Hausarbeit; *Serge Nemitz*, La Chaux-de-Fonds: Vergleichende Untersuchungen über die Finanzierung eines Wohnblocks mit 60 Wohnungen; *Hans Reinhard*, Bern: Genossenschaft und Wohnungsbau; *Jules Humbert-Droz*, Zürich: Und jetzt heißt es bauen, bauen und nochmals bauen!

Besonders interessant sind die aufgeführten Beispiele mit Angaben über Anlagekosten, Finanzierung, Lasten- und Ertragsrechnung, die sich alle auf Abrechnungen und nicht nur auf Voranschläge stützen. Aufschlußreich sind die Gegenüberstellungen der Finanzierung mit Barsubventionen, ohne